



ASP-Biosicherheitskontrolle

Checkliste für Betriebe mit Stallhaltung, mit oder ohne Auslauf,
und mit mehr als 5 Sauen und/oder mehr als 30 Tieren zur Mast oder Aufzucht

auf Basis der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit)

1. Kontrolle

1.1 Kontrollorgan _____

1.2 Datum der Kontrolle _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

1.3 Anwesende Personen _____

2. Angaben zum Tierhalter / zur Tierhalterin

2.1 Persönliche Daten Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2.2 Betrieb Nummer (LFBIS-Nummer) _____

Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2.3 Kontaktdaten E-Mail _____

Telefon _____

3. Angaben zu den gehaltenen Schweinen

3.1 Anzahl der insgesamt gehaltenen Schweine

Zuchtschweine (inkl. Eber) Anzahl _____

Mastschweine Anzahl _____

Aufzuchttiere (inkl. Ferkel) Anzahl _____

4. Allgemeine Anforderungen

Handbuch ¹	Anforderung	
	Die Aufnahme und Beendigung der Auslaufhaltung und/oder Offenstallhaltung ist im VIS gemeldet.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.
A3	Sämtliche Zu- und Abgänge werden dokumentiert.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A3	Aufzeichnungen über verwendete Transportmittel sind vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A3	Eigentransportmittel werden bei Verwendung gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.
A4	Tierärztliche Bestandsbetreuung vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A5	Vereinbarung bzgl. Bestandsbetreuung mit Betreuungstierärztin /Betreuungstierarzt besteht und wurde bekanntgegeben	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
	Die Bestandsbetreuung umfasst die tierärztliche Beratung und die klinische Untersuchung der Schweine Im Bestandsverzeichnis sind <ul style="list-style-type: none"> das Datum der tierärztlichen Untersuchung inkl. Ergebnis weitere Untersuchungen und deren Ergebnis sowie durchgeführte Maßnahmen dokumentiert 	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A6	Bei <ul style="list-style-type: none"> gehäuften Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe gehäuften Auftreten von Kümmerern gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5°C in einem Stall oder einer Gruppe Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung wird unverzüglich die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A7	Dokumentation von <ul style="list-style-type: none"> Belegungsdatum Nachweis über verwendeten Eber oder Herkunft des verwendeten Samens Umrauschen Aborten Wurfgröße Lebendgeborene Ferkel / Wurf Totgeburten Aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen Zahl der Saugferkelverluste 	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.
	<ul style="list-style-type: none"> tägliche Todesfälle 	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu den allgemeinen Anforderungen

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- Die Aufnahme und die Beendigung der Auslaufhaltung und/oder Offenstallhaltung im VIS gemeldet ist.
- A3** Aufzeichnungen zu allen Zu- und Abgängen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.
- A3** Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.
- A3** Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport, spätestens aber unmittelbar nach Rückkehr zum eigenen Betrieb, auf einem dafür vorgesehenen befestigten Platz, trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen. Eigentransportmittel bei mehreren Transportvorgängen zum selben Betrieb, nach dem letzten Transportvorgang, trocken oder nass gereinigt und desinfiziert worden sind.
- A4** eine schriftliche Vereinbarung zur Bestandsbetreuung liegt vor; siehe A5
- A5** Name, Berufssitz und schriftliche Zustimmungserklärung der Betreuungstierärztin / des Betreuungstierarztes wurde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt oder im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung an den TGD gemeldet
- die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt die genannten Untersuchungen und Maßnahmen im Bestandsregister dokumentiert.
- A6** bei Vorliegen von einem der beschriebenen Punkte die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt wird.
- A7** betriebseigene Aufzeichnungen vorliegen.

¹ Die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheits-Verordnung.

5. Besondere Anforderungen gemäß Anhang 1

5.1 Abschnitt I – Bauliche Voraussetzungen

Handbuch ¹	Anforderung	
A8	Stall, Nebenräume und Auslaufbereiche befinden sich in einem guten Zustand.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A9	Ein- / Ausgänge der Stallgebäude sind gegen unbefugten Zutritt gesichert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A10	Schild beim Stall mit dem Hinweis „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A13	Stall / Nebenräume / Einrichtungen erlauben die Reinigung und Desinfektion sowie eine Schädnerbekämpfung	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A11	Der Stall ist derart eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können und das Eindringen anderer Tiere bestmöglich verhindert wird.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A12	Umfriedung von Auslauf- und Offenstallhaltungen unterbindet Entweichen der Schweine ebenso wie ein Eindringen und den direkten Kontakt von Haus- und Wildschweinen.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.
A10	Schild beim Auslauf mit dem Hinweis „Wertvoller Schweinebestand – Unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 1 (Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **A8** der Stall sowie die dazugehörenden Nebenräume und Auslaufbereiche sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
- **A9** Sicherungsvorrichtungen beim Stallgebäude gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren vorhanden sind.
- **A10** ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.
- **A13** die Oberflächen abwaschbar und keine offensichtlichen Verstecke für Schädner vorhanden sind.
- **A11** Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können und das Eindringen anderer Tiere verhindert wird.

Die Anforderungen für **Auslaufhaltungen und Offenstallhaltungen** sind erfüllt, wenn

- **A12** die Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können. Der direkte Kontakt zu Wildschweinen muss sicher unterbunden werden. Dies kann durch eine komplett geschlossene Wand oder eine doppelte Einfriedung erfolgen. Jedenfalls erfüllt bei einer fundamentierten, dichten Umfriedung (z.B. Mauer, dicke Wand) mit einer Mindesthöhe von 1,50 m.
- **A10** ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.

5.2 Abschnitt II – Anforderungen an den Betrieb

Handbuch ¹	Anforderung	
A14	Betriebsfremde Personen betreten den Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume, Einrichtungen und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine nur mit Erlaubnis.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A15	Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A16	Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen besteht die Möglichkeit für Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A27	Futter, Einstreu und Kompost werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 1 (Abschnitt II – Anforderungen an den Betrieb)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **A14** betriebsfremde Personen nur nach Abstimmung mit dem Tierhalter den Stall und die sonstigen Aufenthaltsorte der Schweine betreten können.
- **A15** eine ausreichend helle Beleuchtung für die Tierkontrolle gegeben ist.
- **A16** ein Wasserabfluss vorhanden ist. Außerdem müssen Einrichtungen, an denen das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann, vorhanden sein.
- **A27** Futter, Einstreu und Kompost vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.
Für die wildschweinsichere Lagerung sämtlicher Futtermittel (auch Silagen) sowie von Einstreu gibt es mehrere Möglichkeiten. Neben einer ohnehin wildschweinesicheren Lagerung z.B. im Hochsilo kann das Futtermittel- und Einstreulager auch eingezäunt werden. Die Umzäunung muss bei Lagerung von Einstreu baugleich mit der inneren Umzäunung von Ausläufen (Elektrozaun, zumindest 3 Litzen) gestaltet werden. Bei Futterlagern ist zumindest ein Zaun mit 1,5 m Höhe erforderlich. Der Abstand von Zaun zu Futtermitteln bzw. Einstreu muss ebenfalls mindestens einen Meter betragen, bei Errichtung einer Mauer ist auf der Innenseite kein Mindestabstand erforderlich.
Der Futterlagerplatz ist sauber zu halten. Futterreste im ungeschützten Bereich (außerhalb der Umzäunung) sind unverzüglich zu entfernen, damit keine Wildschweine angelockt werden.

5.3 Abschnitt III – Reinigung und Desinfektion

Handbuch ¹	Anforderung	
A29	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften, gereinigt und desinfiziert.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 1 (Abschnitt III – Reinigung und Desinfektion)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **A29** zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften, gereinigt und desinfiziert wird.

¹ Die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheits-Verordnung.

6. Besondere Anforderungen gemäß Anhang 2

6.1 Abschnitt I – Bauliche Voraussetzungen

Handbuch ¹	Anforderung	
A17	Stallnahe Möglichkeit zum Umkleiden mit zumindest <ul style="list-style-type: none"> • einem Handwaschbecken • einem Wasseranschluss mit Abfluss und • einer Möglichkeit zur Trennung von Straßen- und Stallkleidung inkl. Schuhwerk 	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A18	Stallnahe Möglichkeit für Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A19	Räume/Behälter zur Lagerung von Futter sind vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A20	Geeignete Einrichtungen zum Verladen von Schweinen sind vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A20	Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen sind vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A21	Es gibt geeignete Möglichkeiten zur Aufbewahrung verendeter Schweine <ul style="list-style-type: none"> • Gegen unbefugten Zugriff gesichert • Eindringen von Schädigern, Wildtieren, Haustieren wird verhindert • Leicht zu reinigen und desinfizieren • Behälter können möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden 	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A22	Dung- und Güllelagerkapazität von mind. 8 Wochen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A23	Ausreichend großer Isolierstall ist vorhanden	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.
A24	Schutzkleidung, Gegenstände und Gerätschaften aus dem Isolierstall werden nicht in anderen Abteilen verwendet <i>Dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Diese Geräte dürfen in anderen Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert worden sind.</i>	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 2 (Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **A17** sich die stallnahe Umkleidemöglichkeit in einem Gebäude innerhalb des Hofverbandes befindet und über ein Handwaschbecken, einen Wasseranschluss mit Abfluss und eine Aufbewahrungsmöglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- bzw. stalleigener Schutzkleidung, inkl. Schuhwerk verfügt.
- **A18** stallnahe ein Wasserschlauch oder eine Stiefelwaschanlage mit zusätzlichen Desinfektionswannen oder Desinfektionsmatten zur Verfügung stehen.
- **A19** die Futtermittel in Räumen (z.B. Futterkammer) oder Behältern (z.B. Futterwagen, Silos, Futtersäcken, Big-Bags etc.) gelagert werden.
- **A20** Rampen oder sonstige Möglichkeiten zum Verladen der abzuholenden Schweine vorhanden sind. Eine Vorrichtung gilt dann als „geeignet“, wenn das Zurücklaufen von Schweinen, die sich schon am Transportfahrzeug befunden haben, in den unmittelbaren Tierbereich erfolgreich verhindert wird (z.B. auch am Zentralgang, wenn die Türen zu den Abteilen verschlossen sind). Es kann sich dabei auch um Rücklaufschutztüren handeln.
- **A20** zur Reinigung des Transportfahrzeuges zumindest ein Wasseranschluss (z.B. Wasserschlauch) sowie Besen, Schaufel und Schubkarre vorhanden sind. Für die Desinfektion müssen geeignete Behältnisse (z.B. Gießkannen oder Handspritzen) zum Ausbringen der Desinfektionsmittellösungen vorhanden sein.
- **A21** ein geschlossener Behälter oder ein befestigter Platz und eine Abdeckung vorhanden sind.
- **A22** ausreichend Lagerkapazität zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen zur Verfügung steht.
- **A23** Nutzung als Isolierstall: Mindestanforderung Isolierstall für Zuchttiere: separates Stallabteil, das getrennt von den übrigen Stallungen zugänglich und zu bewirtschaften ist.
Nutzung als Krankenstall: Absonderung kranker Tiere: Der Betrieb muss gem. Tierschutzgesetz über eine Krankenbucht verfügen.
- **A24** Schutzkleidung und notwendige Gerätschaften einzig für den Isolierstall vorhanden sind.

6.2 Abschnitt II – Betriebsablauf

Handbuch ¹	Anforderung	
A25	Betriebsfremde Personen betreten den Stall nur in Schutzkleidung und legen die Schutzkleidung nach dem Verlassen der Stallungen wieder ab.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A26	Es ist ausreichend saubere betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung vorhanden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A28	Es erfolgt eine tägliche Aktualisierung des Bestandsregisters (siehe auch A7)	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 2 (Abschnitt II – Betriebsablauf)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **A25** Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung verwendet wird.
- **A26** Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung vorhanden ist.
- **A28** eine Bestandsdokumentation vorliegt. Dabei gilt auch die Erfassung in einem Managementprogramm (z.B. Sauenplaner, Mastauswertungsprogramm)

¹ Die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheits-Verordnung.

6.3 Abschnitt III – Reinigung und Desinfektion

Handbuch ¹	Anforderung	
A29	Reinigung der benötigten Gerätschaften und des Verladeplatzes nach jeder Ein- und Ausstallung. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A31	Bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen/Fahrzeugen/Maschinen mit anderen schweinehaltenden Betrieben erfolgt die Reinigung und Desinfektion am abgebenden Betrieb	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.
A32	Im Anlassfall, jedoch mind. 1x jährlich wird eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A33	Raum/Behälter/Einrichtung zur Kadaverlagerung wird nach jeder Entleerung umgehend gereinigt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A34	Schutzkleidung: • betriebseigene Mehrwegkleidung und Schuhwerk wird regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt • gebrauchte Einwegkleidung wird unschädlich entsorgt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A35	Geeignete Desinfektionsmaßnahmen werden in allen Bereichen bei Bedarf im Anschluss an die Reinigung durchgeführt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A36	Die Ställe und eingesetzten Gerätschaften werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 2 (Abschnitt III – Reinigung und Desinfektion)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **A29** nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz, sowie zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände und der verwendeten Fahrzeuge gereinigt werden. Besenreinheit muss mindestens gewährleistet sein.
- **A31** Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
- **A32** im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird.
- **A33** der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt werden
- **A34** Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden. Einwegschutzkleidung wird nach dem Gebrauch unschädlich entsorgt.
- **A35** eine durch den Amts- oder Betreuungstierarzt angeordnete Desinfektionsmaßnahme in Anschluss an eine Reinigung nachweislich durchgeführt wird.
- **A36** Ställe und Gerätschaften nachweislich in regelmäßigen Abständen desinfiziert werden.

6.4 Abschnitt IV – Isolierung und Transport

Handbuch ¹	Anforderung	
A37	Zugekaufte Zuchtschweine werden mindestens 3 Wochen im Isolierstall gehalten. Es erfolgt eine Anpassung der Quarantänezeit, wenn neue Tiere zugestellt werden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.
A38	Es werden nur gesunde Tiere in den Altbestand eingegliedert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> n.z.
A39	Tiere werden nur in gereinigten und ggf. desinfizierten Fahrzeugen transportiert; bei Sammeltransporten erfolgt die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
A40	Bereits verladene Tiere können nicht in den Stall zurücklaufen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 2 (Abschnitt IV – Isolierung und Transport)

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- **A37** Zuchtschweine, die eingestellt werden, mindestens drei Wochen lang im Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten werden. Werden während dieser Zeit weitere Schweine in den Isolierstall eingestellt, verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so weit, bis das zuletzt eingestellte mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten wird.
- **A38** aus dem Isolierstall nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.
- **A39** Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, und wenn bei Sammeltransporten – einschließlich Verbringungen zum Schlachthof – die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung erfolgt ist.
- **A40** bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können und ein direkter Kontakt zu den am Betrieb verbleibenden Tieren vermieden werden kann.

7. Zusätzliche Anforderungen in Restriktionsgebieten gem. VO (EU) 2021/605

(Gebiete, die nach Feststellung der Afrikanischen Schweinepest eingerichtet werden)

Anforderung	
Klinische Untersuchung und Messung der inneren Körpertemperatur Anzahl der untersuchten Schweine: _____ o.B.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Dokumentation der Auffälligkeiten im Rahmen der klinischen Untersuchung und der Messung der IKT und der weiteren gesetzten Maßnahmen:	
Der direkte oder indirekte Kontakt von gehaltenen Schweinen des Betriebes zu gehaltenen Schweinen anderer Betriebe und zu Wildschweinen wird vermieden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Angemessene Hygienemaßnahmen wie ein Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, werden umgesetzt.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Geeignete Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren der Hände und zur Desinfektion von Schuhen am Eingang zu Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, sind vorhanden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, halten angemessene Hygienemaßnahmen ein und betreten für mindestens 48 Stunden nach Kontakt keinen schweinehaltenden Betrieb.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Unbefugte bzw. Transportmittel erhalten keinen Zugang zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Futter und Einstreu sind so gelagert, dass keine anderen Tiere (Wildschweine) damit in Kontakt kommen können.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Die Räumlichkeiten und Gebäude in denen Schweine gehalten werden, ermöglichen eine Reinigung und Desinfektion.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Eine viehdichte Einzäunung ¹ , das heißt ein Zaun, oder eine gleichwertige bauliche Maßnahme, ist vorhanden.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Ein behördlich genehmigter Biosicherheitsplan ist vorhanden und plausibel.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Dokumentation:	

¹ Ein Betrieb erfüllt die Anforderungen einer viehdichten Einzäunung, wenn sichergestellt werden kann, dass der Schweinebestand sowie am Betrieb gelagertes Futter und Einstreu vor einem direkten Kontakt mit Wildschweinen geschützt sind. Es wird hinsichtlich des Materials und der Konstruktion auf die Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission verwiesen. Alternative bestandssichernde Systeme sind zulässig sofern der Schutzzweck der Norm erfüllt ist. Beispielsweise erfüllt ein geschlossenes Stallgebäude, in dem Schweine gehalten, sowie Futter und Einstreu wildschweinsicher gelagert werden, diesen Zweck. Eine Ausnahme von dieser Maßnahme ist für einen Zeitraum von 3 Monaten nach der Bestätigung des ersten Seuchenausbruchs möglich, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- die zuständige Behörde bewertet das Risiko einer ASP-Seuchenschleppung als vernachlässigbar.
- Es besteht ein alternatives bestandssicherndes System, das einen Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen verhindert.
- Die Schweine werden nur innerhalb Österreichs verbracht.

8. Abschlussbericht

8.1 Die Anforderungen werden

Erfüllt ¹

Nicht Erfüllt

8.2 Behebung der Mängel

Art ²	Maßnahmen	Frist zur Behebung

¹ „Erfüllt“ ist nur anzukreuzen, **wenn der Betrieb sämtliche Punkte erfüllt** bzw. vorhandene Mängel bei der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden konnten.

² Art des Mangels: D...Dokumentationsmangel, B...Biosicherheitsmangel, T...Tierschutzmangel, A...Anderer Mangel

Ort, Datum

Unterschrift Kontrollorgan

Unterschrift betriebsverantwortliche Person